



Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Kathrin Vogler
11011 Berlin

Annette Widmann-Mauz

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1020

FAX +49 (0)30 18441-1750

E-MAIL annette.widmann-mauz@bmg.bund.de

Berlin 25. April 2016

Schriftliche Frage im April 2016

Arbeitsnummer 4/105

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr.: 4/105

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Entwicklung der Zahl der Zytostatika-herstellenden Apotheken in den vergangenen fünf Jahren, und welche Einschätzung hat die Bundesregierung bezüglich der in den Medien geäußerten Befürchtung, die AOK gefährde mit der jüngsten Zytostatika-Ausschreibung die nahe und flexible Versorgung Schwerstkranker (www.deutsche-apotheker-zeitung.de/news/artikel/2016/03/21/apotheker-mahnen-vor-preis-kampf-zulasten-krebskranker)?

Antwort:

Mit § 129 Absatz 5 Satz 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, dass eine Krankenkasse die Versorgung mit individuell hergestellten parenteralen Zubereitungen aus Fertigarzneimitteln in der Onkologie zur unmittelbaren ärztlichen Anwendung auch durch Verträge mit Apotheken sicherstellen kann. Die Versorgung erfolgt bei Wahrnehmung der Ausschreibungsmöglichkeit ausschließlich durch die Vertragspartner der Krankenkasse auf der Grundlage der einzelvertraglichen Vergütungsregelungen. Ausschreibungen sind ein Anreiz für die Vertragsparteien zur wirtschaftlichen Versorgung. Vertragsärzte und Apotheker haben sich an rechtmäßig zustande gekommene Selektivverträge zu halten.

Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 15. November 2015 (Az.: B 3 KR 16/15) bestätigt, dass Vertragsärzte und Apotheken verpflichtet sind, die Krankenkasse bei der Umsetzung ihres gesetzlichen Auftrags zu unterstützen.

Die Bundesregierung setzt sich nachdrücklich für eine wohnortnahe Versorgung, faire Wettbewerbsbedingungen und die Stärkung mittelständischer Strukturen ein. Gründe für eine Gefährdung der Arzneimittelversorgung krebskranker Patienten durch Zytostatika-Ausschreibungen werden derzeit nicht gesehen, da unabhängig davon, welche Apotheke die anwendungsfertige Zytostatikazubereitung herstellt, diese – entsprechend der Ausnahmeregelung in § 11 Absatz 2 Apothekengesetz – in Absprache zeitnah nach Zubereitung an den anwendenden Arzt abgibt.

Nach Angaben der Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e.V. (ABDA) liegen zur Zahl der Zytostatika-herstellenden Apotheken keine systematisch erhobenen Daten vor. Die ABDA geht davon aus, dass sich die Anzahl der Zytostatika-herstellenden Apotheken innerhalb der vergangenen fünf Jahre von 400 auf schätzungsweise 300 verringert hat. Nach Erkenntnissen der ABDA ist die flächendeckende Versorgung dadurch nicht gefährdet.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Annika Bode-Parz'.